



EfKiR informiert:

Auskunft über das Kind – Pflicht des betreuenden und Recht des anderen Elternteils

1. Auskunftsrecht und Auskunftspflicht – Was ist das?.....	1
2. Auskunftsrecht des nicht-sorgeberechtigten Elternteils.....	3
a) Auskunftsanspruch gegenüber Dritten.....	3
b) Auskunftsanspruch gegenüber dem allein-sorgeberechtigten Elternteil.....	5

1. Auskunftsrecht und Auskunftspflicht – Was ist das?

Wer Vater oder Mutter ist, der kennt das: Das Kind wird zum Arzt gebracht, oder ins Krankenhaus, und als Elternteil will man Auskunft darüber „Was ist mit meinem Kind“. Das Kind ist im Kindergarten, in der Schule, im Verein, und als Elternteil will man wissen: „Wie geht es meinem Kind dort? Wie verhält es sich dort? Gibt es Probleme?“

Normalerweise geht man als Vater, als Mutter nicht gleich zum Anwalt, wenn man Auskunft von einem Arzt, der Schule, dem Kindergarten oder dem Verein über die Belange des eigenen Kindes haben möchte, man geht zu diesen Leuten bzw. Institutionen, fragt, was man wissen will, und erhält die gewünschten Auskünfte. Gleiches gilt, wenn man z.B. von der Arbeit nach Hause kommt; da fragt man den Partner (und anderen Elternteil), was es neues von und über die Kinder gebe, oder der Partner erzählt dies schon von sich aus.

Eigentlich Selbstverständlichkeiten, und trotzdem gesetzlich geregelt. Der Auskunftsanspruch gegenüber Dritten, also gegenüber Arzt, Schule usw., ergibt sich aus den §§ 1626, 1629 iVm §§ 1631, 1632 BGB, also aus der elterlichen Sorge und der darin begründeten gesetzlichen Vertretungspflicht und –macht nach außen, die den Eltern für das Kind **gemeinsam** auferlegt ist (Art. 6 II GG).

Der Auskunftsanspruch gegenüber dem jeweils anderen Elternteil ist in § 1686 BGB festgeschrieben. Dort heißt es:

§ 1686 Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes

¹Jeder Elternteil kann vom anderen Elternteil bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. ²Über Streitigkeiten entscheidet das Familiengericht.

Beide Auskunftsansprüche gelten – so beide Elternteile Inhaber der elterlichen Sorge sind – immer, also unabhängig davon, ob sie nun zusammen oder getrennt leben, oder ob sie sich über die Ausübung der elt. Sorge, ggf. sogar schon vor Gericht, streiten.

Nun beobachten wir immer wieder, dass es große Schlauberger gibt, insbesondere unter den sog. „Fachanwälten für Familienrecht“ oder auch unter den Familienrichtern, die behaupten, der Auskunftsanspruch gem. § 1686 BGB sei lediglich ein sog. „Restrecht des entsorgten und vom Umgang mit dem Kinde ausgeschlossenen Elternteils, also ausgeschlossen, wenn man Umgang habe, oder gar noch Inhaber der elt. Sorge ist. Wem sein Anwalt, oder gar sein Familienrichter solch einen groben Unsinn erzählt, der sollte diese Damen- und Herrschaften (durchaus auch im Rahmen einer mündlichen Verhandlung vor Gericht) fragen, ob sie denn einmal die Stelle im Gesetz zeigen könnten, wo das denn stehe. Sowohl der eigene Anwalt (über den Anwaltsvertrag) wie auch der Familienrichter (aufgrund seiner Fürsorge- und Hinweispflicht gegenüber dem Bürger) sind dazu verpflichtet, diese angeblichen – tatsächlich jedoch nicht vorhandenen – Gesetzesbestimmungen aus einem geltenden Gesetzeswerk herauszusuchen und dem Bürger zu zeigen. Hier gilt – auch gut als Begründung für dieses Ansinnen geeignet – der Juristenspruch:

„Erhellend ist oft ein Blick ins Gesetz!“

Dies sollte man dann auch dem jeweiligen Schlauberger mit allem Nachdruck sagen.

Jedoch muß man diese Schlauberger in der Realität schon nachhaltig dazu zwingen, die angeblichen Gesetze herauszusuchen. Denn so dumm und dreist diese Schlauberger unter den Anwälten und Richtern auch gegenüber dem Bürger im Einzelfalle sind, so genau merken sie, wann und wenn es peinlich für sie wird. Um das zu vermeiden, werden diese Schlauberger dann besonders arrogant und dreist. Sich dagegen durchzusetzen erfordert schon etwas Wissen, Rückgrat und Stehvermögen.

Für das einfache Wissen genügt ein Blick ins Gesetz (s.o.), und auch der Jurist kennt als grundlegende Auslegungspraxis einer gesetzlichen Bestimmung die sog. Wort-Auslegung. „Auslegung nach dem Wort“ heißt, das in der gesetzlichen Regelung genau das, und nur das enthalten ist, was jedermann aus der sprachlichen Formulierung entnehmen kann. Werden also insbesondere Ansprüche (wie hier der Auskunftsanspruch gegen den anderen Elternteil) ohne formulierte Einschränkungen gesetzlich zugesprochen, so hat man bzgl. § 1686 BGB als Elternteil diese Ansprüche bzw. dieses Recht gegenüber dem anderen Elternteil uneingeschränkt, also nicht nur als „Restrecht der elt. Sorge“.

Wer's nicht glaubt, der schaue z.B. in einen BGB-Kommentar. Im Standard-Kommentar Palandt (62. Aufl. 2003; § 1686, Rn 3) heißt es dazu:

„Auskunftsberechtigt ist jeder Elternteil. Ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder waren, spielt ebenso wenig eine Rolle, wie die Frage, wer von den Auskunftsparteien Sorge-berechtigt ist.“

Nimmt man einen anderen Kommentar, so liest man Vergleichbares. So schreibt etwa Finger in MünchKomm-BGB (4. Aufl., 2002; § 1686, Rn 1, 2):

„§ 1686 ... stattet jeden Elternteil' mit Auskunfts- und Informationsrechten aus.“

*...bietet § 1686 nicht nur Ersatz für nicht bestehende oder Ausgeschlossene Umgangsbefugnisse, sondern **bleibt unabhängig von sonstigen persönlichen Kontakten zum Kind** und/oder unterstützt sie oder bereitet sie vor.“*

Dies bedeutet, dass man grundsätzlich auch dann den anderen Elternteil auf Auskunft verklagen kann, wenn man mit dem Kind zusammen lebt, oder auch mit dem anderen Elternteil. Alleinige Voraussetzung ist ein sog. „berechtigtes Interesse“ an der Klage auf Auskunft. Anders ausgedrückt: die eingeklagten Auskünfte müssen einem verweigert worden sein, und man hat keine einfache Möglichkeit, sich diese Informationen auf andere Weise zu beschaffen.

2. Auskunftsrecht des nicht-sorgeberechtigten Elternteils

Heute ist die Mehrheit der Elternteile (unabhängig davon, ob sie nun miteinander verheiratet sind oder nicht) Inhaber der elt. Sorge, sei es direkt gem. § 1626 I BGB, sei es gem. § 1626a I iVm § 1626b BGB (aufgrund einer Sorgeerklärung). Aber es gibt (immer noch) eine große Zahl von (in der Regel) Vätern, die nicht (mehr) Inhaber der elt. Sorge sind, sei es, dass sie es versäumt haben, mit der der jeweiligen Mutter eine Sorgeerklärung gem. § 1626a I Nr. 1 iVm § 1626b BGB abzugeben, sei es, dass die jeweilige Mutter die Unterzeichnung der Sorgeerklärung verweigert, oder sei es, dass man dem einen Elternteil (ggf. auch beiden bei Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB) die elterliche Sorge gem. § 1671 BGB gerichtlich entzogen hat.

Wer nicht (mehr) Inhaber der elt. Sorge ist, der hat grundsätzlich keinen Auskunftsanspruch mehr gegen Dritte, also gegen über Kindergarten, Schule, Arzt usw., es sei denn, der Inhaber der elt. Sorge (i.d.R. der andere Elternteil) erlaubt dies. Im allgemeinen ist diese einmal gegebene Erlaubnis jederzeit widerrufbar, also keine verlässliche Grundlage für Auskunftsansprüche. Dies ist naturgemäß ein Problem, wenn die Elternteile in Einzelfragen oder grundsätzlich im Streit miteinander liegen.

a) Auskunftsanspruch gegenüber Dritten

Der nicht-sorgeberechtigte Elternteil hat nur dann einen (von der elt. Sorge des sorgeberechtigten Elternteils abgeleiteten und jederzeit widerrufbaren) Auskunftsanspruch gegenüber Kindergarten, Schule, Arzt usw. über die Belange des eigenen Kindes, wenn der Inhaber der elt. Sorge dies ausdrücklich gestattet. Er bleibt also der Willkür des Sorgerechtsinhabers grundsätzlich ausgeliefert, es sei denn, er findet einen Weg, dem Inhaber der elt. Sorge das Recht zum (willkürlichen) Widerruf zu nehmen. Hierzu sind folgende Wege möglich:

- Der Allein-Inhaber der elt. Sorge ist zwar nicht bereit, eine Sorgeerklärung abzugeben, jedoch kann er überzeugt werden, freiwillig **durch notariellen Vertrag** jeden Teilbereich der elterlichen Sorge, also insbesondere auch das Recht auf Auskunft gegenüber jedem Dritten bzgl. der Belange des eigenen Kindes, dem nicht-sorgeberechtigten Elternteil unwiderruflich mit-einzuräumen (wir kennen solche Beispiele);
- Im Rahmen eines Gerichtsverfahrens vor einem beliebigen Gericht (egal ob Familien-, allgemeines Zivil-, Verwaltungs- oder Strafgericht) können die Parteien

bzw. die Beteiligten des Verfahrens einen gerichtlichen Vergleich über jede beliebige Sache abschließen, also auch über die Ausübung der elt. Sorge bzw. von Teilbereichen derselben (wie das Recht auf Auskunft über die Belange des Kindes gegenüber Dritten). Dies ist rechtlich wie ein notarieller Vertrag und genauso wie dieser der Zwangsvollstreckung zugänglich.

Man kann also z.B. (so man als Nebenkläger, oder zumindest als Verletzter einer Straftat der Inhaberin der elt. Sorge am jeweiligen Verfahren beteiligt ist) vor dem Strafrichter diesen Vergleich schließen. Sollte die Staatsanwaltschaft (was durchaus nicht unwahrscheinlich ist) bei einer Straftat der Inhaberin der elt. Sorge gegen den anderen Elternteil (z.B. bei Körperverletzungsdelikten, oder auch bei Falscher Verdächtigung, § 164 StGB) - statt Erhebung der Anklage - die Sache dem Täter-Opfer-Ausgleich gem. § 46a StGB zuführen, so ist dies ebenfalls ein geeignetes Forum, um faktisch Teilbereiche oder gar die ganze elterliche Sorge (ggf. sogar die Zustimmung zur familienrechtlichen [Wieder-]Herstellung der elt. Sorge) zu erhalten (Auch hier kennen wir Beispiele).

Gleiches gilt z.B. für Zivilgerichtsverfahren wegen Schadensersatzansprüche aufgrund von Umgangsvereitelung oder sonstiger Verletzungen absoluter Rechte (Persönlichkeitsrechte; Freiheit, Gesundheit usw. gem. § 823 I BGB). Die Richter sind i.d.R. dankbar dafür, wenn sie in einem Verfahren nicht entscheiden müssen, also das Verfahren über einen Vergleich abschließen können. Darum empfiehlt es sich, einerseits solche allgemeinen Zivilverfahren – zum deutlichen Aufzeigen von Grenzen gegenüber dem anderen – anzustrengen, und andererseits dem Gericht im Verfahren deutlich zu machen, dass man sich auch eine vergleichsweise Beendigung des Verfahrens vorstellen könne, wenn eine Regelung über bestimmte, ansonsten streitige familienrechtliche Fragen, also auch die der faktischen Ausübung der elt. Sorge, oder gar der (Wieder-)Herstellung der gemeinsamen elt. Sorge erreicht wird (dieser Weg wurde von uns in Einzelfällen erfolgreich begangen).

- Schließlich kann man dieses – zumindest für Teilfragen – auch vor dem Verwaltungsgericht erreichen, wenn z.B. formal die Schule, der Kindergarten oder das Jugendamt verklagt worden sind, und der andere Elternteil vom Verwaltungsgericht beigeladen worden ist (Auch dieser Weg wurde von uns schon erfolgreich beschritten).

Wie gesagt: Wer „entsorgter“ Elternteil ist, sei es dadurch, dass er noch nie Inhaber der elt. Sorge war, sei es, dass man ihn nachträglich entsorgt hat, der hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Auskunft gegenüber Dritten über die Belange des eigenen Kindes (Ausnahme: s.o.). Es stellt sich also die Frage: ist solch ein Elternteil eigentlich völlig rechtlos? Die Antwort hierauf lautet klar und deutlich:

NEIN!!!

Welche Rechte sind dem entsorgten Elternteil also verblieben?

Zum einen besteht das Recht auf Information über, und auf Teilhabe an öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Theateraufführungen, Kindergarten- und Schulfeste), sowie über Konzepte der Arbeitsweise von öffentlichen Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen

(z.B. über pädagogische Konzepte) usw. Hier hat jedermann, also insbesondere auch der entsorgte Elternteil, ein Recht auf Information und Teilhabe. Dies ist zugegebenermaßen nicht viel, aber deutlich mehr als nichts. Man sollte dies wirklich nicht gering schätzen.

Zum anderen hat man (s.o.) einen Auskunftsanspruch gegenüber dem Allein-Inhaber der elt. Sorge gem. § 1686 BGB, auch in Bezug auf Angelegenheiten des Kindergartens der Schule, der Gesundheit usw. (Details: s.u.).

b) Auskunftsanspruch gegenüber dem allein-sorgeberechtigten Elternteil

Ist man entsorgt, und vielleicht darüber hinaus auch nach faktisch (aufgrund der Entfernung, aufgrund von Umgangsboykott oder gar von gerichtlichem Umgangsaußschluß) vom Leben seines Kindes teilweise oder gar vollständig ausgeschlossen, so verbleibt einem zumindest der Auskunftsanspruch gem. § 1686 BGB. Es stellt sich aber gerade dann die Frage:

Was beinhaltet der Anspruch auf Auskunft?

Nach dem Gesetz (§ 1686 S. 1 BGB) umfasst der Anspruch „Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes“. Das sind alle für das Befinden und die Entwicklung des Kindes wesentlichen Umstände (Palandt-BGB, 62 Aufl., 2003, § 1686 Rn 7). Da man ein berechtigtes Interesse haben muß, bedeutet dies, dass man die begehrten Informationen über die Angelegenheiten des Kindes nicht einfach anders als durch die Auskunftsklage erlangen kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn nicht jeden Tag Umgang mit dem Kinde hat, einem die elt. Sorge entzogen wurde, oder gar der Umgang mit dem Kinde vollständig verweigert wird. Was also konkret, und in welchem Umfang als Auskunftsanspruch einklagbar und durchsetzbar ist, hängt also entscheidend vom jeweiligen Einzelfall ab.

Die Rechtsprechung BayObLG (FamRZ 1993, 1487 = NJW 1993, 1081 = MDR 1993, 655); OLG Brandenburg (FuR 2000, 171) hat im Falle getrennter/geschiedener Eltern klar anerkannt, dass der auskunftspflichtige Elternteil **halbjährlich einen Bericht zu jeweils eindeutig festgelegten Zeitpunkten (!!!)** zu übergeben hat, der mindestens zu enthalten muß:

- Auskunft über den Aufenthalt des Kindes/Jugendlichen,
- Angaben über die schulische Entwicklung des Kindes/Jugendlichen,
- Fotokopien der Zeugnisse der besuchten Allgemeinbildenden Schule bzw. der Zeugnisse der Berufsschule,
- Angaben über die derzeitige berufliche Situation und Entwicklung des Jugendlichen
- Darstellung der gesundheitlichen Situation und Entwicklung,
- allgemeine Angaben über die persönliche Lebenssituation und seine besonderen persönlichen Interesse, die Freizeit- und Feriengestaltung,
- Bekanntgabe des aktuellen Spielplans der Fußballmannschaft (bzw. der Termine anderen sportlicher, künstlerischer oder sonstiger Aktivitäten) des Kindes/Jugendlichen ,

- Angaben über die Verwendung von Geldgeschenken an das Kind/den Jugendlichen
- zwei aktuelle Fotos des Kindes/Jugendlichen,
- Angaben über die wesentlichen Änderungen seit der Erstattung des letzten Berichts.

Das BayObLG (FamRZ 1993, 1487 = NJW 1993, 1081 = MDR 1993, 655) hat (zu den Vorgängerregelungen des heutigen § 1686, den §§ 1711 und 1634 BGB a.F.) entschieden, dass die allein-sorgeberechtigte Mutter dem entsorgten Vater auch dann Auskunft über das gemeinsame 17-jährige Kind erteilen, wenn das Kind jeglichen Kontakt zum Vater ablehnt, und wenn der Vater dadurch Informationen erhalten sollte, die es ihm ermöglichen, den Bar-Unterhalt zu vermindern oder einzustellen. Auch wenn der Vater sich früher nicht um das Kind gekümmert hat, steht ihm dieser Anspruch zu.

Oft erlebt man jedoch, dass das Familiengericht einen Antrag auf Auskunft nicht richtig ernst nimmt; es sind uns leider zahlreiche äußerst schlampig gefertigte „Auskunftsbeschlüsse“ bekannt, die das de jure zugebilligte Auskunftsrecht faktisch (durch die schlampige Ausgestaltung im Beschluß) ad absurdum führen. Hier hilft nur eines: Rechtsmittel gegen solche „Scheinbeschlüsse“ einlegen und Nachbesserung verlangen.

Mindestens genauso oft erlebt man auch, dass der zur auskunftsverpflichtete Elternteil seiner Auskunftspflicht gar nicht, oder nur unvollständig nachkommt. So werden gerne Zeugnisse und Berichte über die gesundheitliche Situation unvollständig übergeben bzw. nichtssagende „Berichte“ erstellt. Dies bekommt man dadurch in den Griff, dass man sofort nach Feststellung einer Verletzung einer der Pflichten aus dem Auskunftsbeschuß einen Antrag auf Zwangsgeldfestsetzung stellt. Dann bessert der auskunftsverpflichtete Elternteil meistens nach. Tut er dies, so muß man gegenüber dem Gericht

- den Zwangsgeldantrag wegen nun erfolgter Erfüllung für erledigt erklären, und
- Antrag auf Kostenentscheidung für das Zwangsgeldverfahren stellen.

Dann muß das Gericht dem auskunftspflichtigen Elternteil die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten auferlegen (Tut das Gericht dies nicht, so ist Beschwerde zu erheben). Hat man den (allgemeinen) Kostenbeschluß zu Lasten des auskunftspflichtigen Elternteils, dann sollte man seine eigenen außergerichtlichen Kosten (also, sofern bemüht, Anwaltskosten, ansonsten Fahrtkosten zum Gericht, Portokosten etc.) zusammenstellen, mit Belegen glaubhaft machen (z.B. Anwaltsrechnung; Fahrkarten bzw. gefahrene Kilometer zum Gericht und zurück sowie Angabe des Datum des Gerichtsbesuchs, Benennung der eingereichten Schriftsätze und deren Portokosten) und „Festsetzung dieser außergerichtlichen Kosten“ beantragen sowie – last, but not least, diese Kosten mit dem Gerichtsvollzieher vollstrecken lassen.

Übrigens: Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, auch Beträge von 1,00€ zu vollstrecken (wir haben schon einmal 6,20€ erfolgreich so beigetrieben), und eine solche Vollstreckung wirkt wundersam pädagogisch auf den auskunftspflichtigen Elternteil.

Merke!

- **Wir leben in Deutschland nach den Gesetzen des Urwalds, d.h.: nur der Starke – hier: der Schlaue und Furchtlose – überlebt!**
- **Wer sich nicht selbst hilft, darf nicht erwarten, daß ihm geholfen wird.**
- **Wer sich von einer ablehnenden Äußerung eines Sachbearbeiters von der Beantragung entsprechender Leistungen (mit ggf. notwendig folgender Klage durch die Instanzen) abschrecken lässt, ist selbst Schuld.**
- **Liefere dich nicht blind und vertrauensselig sog. Fachleuten (Rechtsanwälten, Jugendamtsmitarbeitern, familiengerichtlichen Gutachtern, Familienrichtern etc.) aus. Du solltest erwachsen und lebenserfahren genug sein, um selbst am besten zu wissen, was das Wohl deines Kindes ist, und wie es am besten gewahrt wird.**
- **Es muß immer einmal einer der erste sein! Sonst ändert sich nichts. Also habe Mut, und sei es auch einmal. Warte nicht darauf, daß andere dir die „heißen Kartoffeln“ aus dem Feuer holen.**
- **Nur wer sich selbst bewegt, kann auch etwas bewegen.**